

Studienordnung

für den Studiengang Maschinenbau des Fachbereiches Maschinenbau an der Fachhochschule Schmalkalden

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 9. Juni 1999 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 416), erläßt die Fachhochschule Schmalkalden auf der Grundlage der vom Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Erlaß vom genehmigten Prüfungsordnung für den Studiengang Maschinenbau folgende Studienordnung für den Studiengang Maschinenbau; der Fachbereichsrat Maschinenbau hat die Studienordnung am 21.2.2002 beschlossen; der Senat der Fachhochschule Schmalkalden hat am 26.6.2002 der Studienordnung zugestimmt. Die Studienordnung wurde am __2003 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Grundsätzliches
- § 2 Studienvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 3 Ziele und Inhalte des Studienganges
- § 4 Aufbau des Studiums
- § 5 Wahl des Studienschwerpunktes
- § 6 Arten von Lehrveranstaltungen
- § 7 Sonderregelungen für das Berufsintegrierende Studium (BISS)
- § 8 Inkrafttreten

Anlage 1: Studienaufbau des Grundstudiums

Anlage 2: Studienaufbau des Hauptstudiums; Studienschwerpunkt Produktentwicklung/Konstruktion

Anlage 3: Studienaufbau des Hauptstudiums; Studienschwerpunkt Produktionstechnik und
–management

Anlage 4: Gemeinsame Wahlpflichtfächer des Hauptstudiums

Anlage 5: Praktikumsordnung

Anlage 6: Studienaufbau (Studienplan) des Berufsintegrierenden Studiums (BISS)

§1 Grundsätzliches

Diese Studienordnung regelt in Verbindung mit der gültigen Prüfungsordnung Ziele, Inhalt und Aufbau des Studiums im Studiengang Maschinenbau an der Fachhochschule Schmalkalden.

§ 2 Studienvoraussetzungen und Studienbeginn

- (1) Die Aufnahme des Studiums im Studiengang Maschinenbau der Fachhochschule Schmalkalden setzt die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung voraus.
- (2) Zusätzlich zur Qualifikation für ein Hochschulstudium ist eine berufspraktische Tätigkeit (Vorpraktikum) nachzuweisen. Näheres dazu regelt die Praktikumsordnung.
- (3) In der Regel kann das Studium im ersten Fachsemester nur zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden.

§ 3 Ziele und Inhalte des Studienganges

- (1) Das Studium im Studiengang Maschinenbau befähigt die Absolventen zur Ausübung des Berufs einer Diplom-Ingenieurin (FH) bzw. eines Diplom-Ingenieurs (FH). Die Studierenden erhalten in dem nach modernen Lehrkonzepten aufgebauten Studium fundierte Kenntnisse und Fertigkeiten von in der Praxis und wissenschaftlichen Forschung bewährten Methoden, Verfahren und Techniken der Fachgebiete, so dass mit hoher Problemlösungskompetenz die zu erwartenden Anforderungen an den Beruf erfüllt werden können.
- (2) Der Studiengang Maschinenbau ermöglicht eine spezifische Ausprägung der Fachkenntnisse durch folgende Studienschwerpunkte:
 - Produktentwicklung/Konstruktion,
 - Produktionstechnik und -management.
- (3) Die Lehrveranstaltungen des Grundstudiums vermitteln sowohl die mathematisch-naturwissenschaftlichen und technischen Grundkenntnisse als auch methodische und soziale Grundkompetenzen des Studienganges.
- (4) Das Hauptstudium dient vorwiegend der Fachausbildung in dem jeweiligen Studienschwerpunkt in einer auf aktuelle Praxisbedürfnisse bezogenen Spezialisierung. Diese wird ergänzt durch eigenständige sowie integrierte Lehrinhalte zu ökonomischen, ökologischen und sozialen Problemstellungen.

§ 4 Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium, das im dritten Semester mit der Diplomvorprüfung, und ein Hauptstudium, das im achten Semester mit der Diplomprüfung abschließt.
- (2) Mit Beginn des 6. Semesters erfolgt die Verzweigung des Studienganges Maschinenbau in die in § 3 Abs. 2 genannten Studienschwerpunkte.
- (3) Das Grundstudium gliedert sich in die Lehrgebiete:

mathematische und informationstechnische Grundlagen,
naturwissenschaftliche Grundlagen,
technische Grundlagen,
Fremdsprachengrundlagen.

Diesen Lehrgebieten sind die Lehrveranstaltungen gemäß Anlage 1 zugeordnet.

- (4) Das Hauptstudium gliedert sich in:
 - einen Pflichtbereich mit gemeinsamen und schwerpunktspezifischen Pflichtfächern,
 - einen Wahlpflichtbereich, bestehend aus vertiefenden technischen und nichttechnischen Modulen,
 - das praktische Studiensemester im 5. Semester,
 - die Diplomarbeit im 8. Semester.
- (5) In den Anlagen 2 und 3 sind die Lehrprogramme des Hauptstudiums zusammengestellt.
- (6) Es besteht kein Rechtsanspruch darauf, daß alle Wahlpflichtfächer in jedem Semester angeboten werden.
Der Fachbereichsrat des Fachbereiches Maschinenbau entscheidet rechtzeitig vor Beginn des Semesters, welche Wahlpflichtfächer angeboten werden. Wahlpflichtfächer, die von weniger als fünf Studierenden gewählt werden, können abgesetzt werden.

§ 5 Wahl des Studienschwerpunktes

- (1) Studierende müssen sich mit Beginn des 6. Semesters für einen der in § 3 Abs. 2 genannten Studienschwerpunkte entscheiden.
- (2) Voraussetzung für die Durchführung eines Studienschwerpunktes ist, daß sich eine Mindestzahl von fünf Studierenden für diesen Studienschwerpunkt eingeschrieben haben. Über die Durchführung eines Studienschwerpunktes entscheidet der Fachbereichsrat Maschinenbau.
- (3) Es wird jährlich eine Informationsveranstaltung durchgeführt, in der Studieninhalte und Studienziele der Studienschwerpunkte vorgestellt werden.

§ 6 Arten von Lehrveranstaltungen

- (1) Im Studiengang Maschinenbau können Lehrveranstaltungen in folgender Form durchgeführt werden:

Vorlesung

Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen sowie wissenschaftlicher Methoden. Die Lehrinhalte werden hier durch enge Verbindungen des Vortrages mit dessen exemplarischer Vertiefung erarbeitet. Der Lehrende vermittelt und entwickelt den Lehrstoff unter Beteiligung der Studierenden.

Übung

Anwendungsbezogene Reflektion von Lehrstoffen. Vertiefung von Methodenkenntnissen durch Lösung exemplarischer Aufgaben, die in Einzel- oder Gruppenarbeit gelöst werden.

Praktikum (Labor)

Förderung der Erfahrungsbildung im Umgang mit Geräten und Systemen durch praktische Anwendung von Methodenwissen einschließlich der Auswertung und Bewertung der gewonnenen Ergebnisse.

Projektarbeit

Selbstständiges Lösen einer komplexen Aufgabenstellung mit wissenschaftlichen Methoden. Dabei kann ein ganzes Spektrum von Methoden zur Anwendung gebracht werden. Die gestellten Aufgaben werden im Rahmen von Projektgruppen oder als Einzelarbeit gelöst.

- (2) Übungen und Praktika sind aus Betreuungs- und Sicherheitsgründen in der Regel in der Teilnehmerzahl beschränkt.

§ 7 Sonderregelungen für das Berufsintegrierende Studium (BISS)

- (1) Beim Berufsintegrierenden Studium beträgt die Regelstudienzeit 10 Semester. Das Grundstudium umfasst drei, auf 3,5 Jahre verteilte, ins reguläre Studium integrierte, theoretische Studiensemester.
Das Hauptstudium umfasst drei ins reguläre Studium integrierte theoretische Studiensemester, bei einer dreijährigen Berufsausbildung ein praktisches Studiensemester und die Diplomarbeit im 10. Semester, bei einer dreieinhalbjährigen Berufsausbildung ein betriebliches Praktikum (10 Wochen) und die Diplomarbeit im 10. Semester.
- (2) Beim Berufsintegrierenden Studium mit einer dreieinhalbjährigen Berufsausbildung wird das betriebliche Praktikum (10 Wochen) im 10. Semester unmittelbar vor der Diplomarbeit absolviert. Zusätzlich sind praktikumsbegleitende Lehrveranstaltungen entsprechend Anlage 5 §3 und §6 zu absolvieren (Anlage 6).

§ 8 Inkrafttreten/Übergangsbestimmungen

- (1) Die Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft,

Forschung und Kunst folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2002/2003 das Studium im Studiengang Maschinenbau der Fachhochschule Schmalkalden im ersten Studiensemester beginnen.

- (2) Die bis zu dem Zeitpunkt nach Absatz 1 gültige Studien- und Prüfungsordnung Teil II (SPO II) zum Studiengang Maschinenbau an der Fachhochschule Schmalkalden, veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst 2000, Nr. 5/2000, S. 280 veröffentlichte Änderung, wie auch die Praktikumsordnung zur Studien- und Prüfungsordnung (Teil II) des Studienganges Maschinenbau des Fachbereiches Maschinenbau veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst 1994, Nr. 11/1994, S. 560, gelten weiterhin für alle Studierenden, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2002/2003 im Studiengang Maschinenbau aufgenommen haben.
- (3) Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2002/03 im Studiengang Maschinenbau in einem höheren als dem ersten Fachsemester immatrikulieren, werden hinsichtlich der Gültigkeit der Studienordnung den Studierenden gleichgestellt, die sich vom ersten Semester an im Studiengang Maschinenbau immatrikuliert haben.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss des Studienganges Maschinenbau auf Antrag des Studierenden einem Wechsel von der für ihn gültigen zu dieser Studienordnung zustimmen.

Der Dekan des Fachbereichs
Maschinenbau

Prof. Dr. R. Pitt

Der Rektor
der Fachhochschule Schmalkalden

Prof. Dr. J. Müller

Anlage 1: Studienaufbau des Grundstudiums

	1. Semester						2. Semester						3. Semester						W	
	V	Ü	L	Art	D	W	V	Ü	L	Art	D	W	V	Ü	L	Art	D	W		
Pflichtfächer																			Fachprüfung	
Chemie	2	0	1	P,L	90	3													Chemie	3
Elektrotechnik	2	0	0			2	2	0	1	P,L	120	3							Elektrotechnik	5
Fertigungstechnik I	2	0	0			2	2	0	0	P	120	2							Fertigungstechnik	4
Informatik	1	0	1	L		2							2	0	1	P,L	120	3	Informatik	5
Konstruktion I,II,III	3	1	0	PA		5	1	1	0	PA		3	1	1	0	PA		3	Konstruktion	11
Maschinenelemente							2	0	0			2	4	2	0	P	180	6	Maschinenelemente	8
Mathematik I,II,III	4	2	0	P	180	6	4	2	0	P	180	6	2	1	0	P	120	3	Mathematik	15
Physik	2	1	1	L		4	2	1	1	P,L	180	4							Physik	8
Techn. Mechanik I,II,III	3	1	0	P	180	4	4	2	0	P	180	6	4	2	0	P	180	6	Technische Mechanik	16
Techn. Thermodynamik													3	1	0	P	120	4	Techn. Thermodynamik	4
Werkstoffkunde							2	0	0			2	2	0	1	P,L	120	3	Werkstoffkunde	5
Summe Pflichtfächer	27					28	27					28	27					28		84
Wahlpflichtfächer																				
Sprachen I,II,III	2	0	0	P	90	2	2	0	0	P	90	2	2	0	0	P	90	2	Sprachen I,II,III (2 W/Sem.)	2
Geschichte der Technik													2	0	0	P	90	2	Geschichte der Technik	2
Umwelt und Technik							2	0	0	P	90	2							Umwelt und Technik	2
Antriebstechn. f. Fahrzg.													2	0	0	P	90	2	Antriebstechn. f. Fahrzeuge	2
Summe Wahlpfl.fächer	2					2	2					2	2					2		6
Gesamtsumme	29					30	29					30	29					30		90

P = Prüfungsleistung
 PA = Projektarbeit
 L = Labor/Laborschein
 W = Wichtungsfaktor

V = Vorlesung
 Ü = Übung
 D = Prüfungsdauer

Sprachen: nach Angebot der Fachhochschule Schmalkalden

Anlage 2: Studienaufbau des Hauptstudiums; Studienschwerpunkt Produktentwicklung/Konstruktion

	4. Semester						6. Semester						7. Semester						W		
	V	Ü	L	Art	D	W	V	Ü	L	Art	D	W	V	Ü	L	Art	D	W			
Gemeinsame Pflichtfächer																			Fachprüfung		
Antriebstechnik							3	0	1	L			4	2	0	1	P,L	180	3	Antriebstechnik	7
Automatisierungstechnik	4	0	2	P,L	120	6														Automatisierungstechnik	6
Fertigungstechnik II	4	0	0	P	120	4														Fertigungstechnik	4
Fertigg.messt.u. Q-Manag.							2	0	2	P,L	90	4	2	0	0	P	90	2	Fertigg.messt.u. Q-Manag.	6	
Kinemat./Getriebetechnik	3	1	0	P	120	4														Kinematik/Getriebetechnik	4
Industriebetriebslehre I	4	0	0	P	120	4														Industriebetriebslehre	4
Konstruktion IV,V	2	0	2	PA		4	1	1	0	PA		2									
Wärme-u. Strömungstechn.	4	2	0	P	180	6														Wärme-u. Strömungstechn.	6
Werkstoffkunde	2	0	0			2	2	0	1	P,L	120	3								Werkstoffkunde	5
Werkzeugmaschinen							2	0	1	P,L	90	3								Werkzeugmaschinen	3
Summe gem. Pfl.fächer	30					30	16					16	5					5		45	
Gemeinsame Wahlpflichtfächer																					
technisch							2	0	1	P,L	120	3	2	0	1	P,L	120	3	2 techn. Wahlpflichtfächer	6	
nichttechnisch							2	0	0	P	90	2	2	0	0	P	90	2	2 nichttechn. Wahlpfl.fächer	4	
Summe gem. WPF							5					5	5					5		10	
Pflichtfächer Produktentwicklung/Konstruktion																					
Finite-Elemente-Methode													2	0	1	PA,L		3	Finite-Elemente- Methode	3	
Höhere Festigkeitslehre							2	2	0	P	120	4							Höhere Festigkeitslehre	4	
Produktentw./Konstruktion													4	2	0	PA		6	Produktentw./Konstruktion	12	
Strukturdynamik							1	0	1	L		2	2	2	1	P,L	180	5	Strukturdynamik	7	
Summe Schwerpkt.-PF							6					6	14					14		26	
Wahlpflichtfächer Produktentwicklung/Konstruktion																					
Fertigungstechnik für PE							2	0	1	P,L	120	3							Fertigungstechnik für PE	3	
Kraft- u. Arbeitsmaschinen													2	0	1	P,L	120	3	Kraft- u. Arbeitsmaschinen	3	
Mechatronik													2	1	0	P	120	3	Mechatronik	3	
Techn. Dokumentation													2	1	0	P	120	3	Techn. Dokumentation	3	
Werkstoffauswahl							2	1	0	P	120	3							Werkstoffauswahl	3	
Summe Schwerpkt.-WPF							3					3	6					6		9	
Gesamtsumme	30					30	30					30	30					30		90	

Anlage 3: Studienaufbau des Hauptstudiums; Studienschwerpunkt Produktionstechnik und -management

	4. Semester						6. Semester						7. Semester						W		
	V	Ü	L	Art	D	W	V	Ü	L	Art	D	W	V	Ü	L	Art	D	W			
Gemeinsame Pflichtfächer																			Fachprüfung		
Antriebstechnik							3	0	1	L			4	2	0	1	P,L	180	3	Antriebstechnik	7
Automatisierungstechnik	4	0	2	P,L	120	6														Automatisierungstechnik	6
Fertigungstechnik II	4	0	0	P	120	4															
Fertigg.messt.u. Q-Manag.							2	0	2	P,L	90	4	2	0	0	P	90	2	Fertigg.messt.u. Q-Manag.	6	
Kinemat./Getriebetechnik	3	1	0	P	120	4														Kinematik/Getriebetechnik	4
Industriebetriebslehre I	4	0	0	P	120	4														Industriebetriebslehre I	4
Konstruktion IV,V	2	0	2	PA		4	1	1	0	PA		2								Konstruktion	6
Wärme-u. Strömungstechn.	4	2	0	P	180	6														Wärme-u. Strömungstechn.	6
Werkstoffkunde	2	0	0			2	2	0	1	P,L	120	3								Werkstoffkunde	5
Werkzeugmaschinen							2	0	1	P,L	90	3								Werkzeugmaschinen	3
Summe gem. Pfl.fächer	30					30	16					16	5					5		47	
Gemeinsame Wahlpflichtfächer																					
technisch							2	0	1	P,L	120	3	2	0	1	P,L	120	3	2 techn. Wahlpflichtfächer	6	
nichttechnisch							2	0	0	P	90	2	2	0	0	P	90	2	2 nichttechn. Wahlpfl.fächer	4	
Summe gem. WPF							5					5	5					5		10	
Pflichtfächer Produktionstechnik und -management																					
Arbeitsvorbereitung							2	0	0			2	2	0	1	P,L	120	3	Arbeitsvorbereitung	5	
Fabrikplanung u. Logistik							2	0	0			2	2	0	1	PA,L		3	Fabrikplanung u. Logistik	5	
Fertigungstechnik III							2	0	0			2	2	2	1	P,L	120	5	Fertigungstechnik	11	
Produktionsprozesssteuerg.													2	1	0	P	120	3	Produktionsprozesssteuerg.	3	
Summe Schwerpkt.-PF							6					6	14					14		24	
Wahlpflichtfächer Produktionstechnik und -management																					
Finite-Elemente-Methode													2	0	1	PA,L		3	Finite-Elemente-Methode	3	
Industriebetriebslehre II													2	1	0	P	120	3	Industriebetriebslehre II	3	
Instandhaltung													2	1	0	P	120	3	Instandhaltung	3	
Kunststofftechnik							2	0	1	P,L	120	3							Kunststofftechnik	3	
Tribologie							2	0	1	P,L	120	3							Tribologie	3	
Summe Schwerpkt.-WPF							3					3	6					6		9	
Gesamtsumme	30					30	30					30	30					30		90	

Anlage 4: Gemeinsame Wahlpflichtfächer des Hauptstudiums

Technische Wahlpflichtfächer

- Robotertechnik
- Lasertechnik I
- Lasertechnik II
- Schweißtechnik
- Strukturanalytik
- Schadenskunde
- Betriebsmittelkonstruktion

Nichttechnische Wahlpflichtfächer

- Sprache
- Kostenrechnung
- Patentwesen
- Design
- Wirtschaftlichkeitsrechnung
- Ergonomie
- Existenzgründung

Praktikumsordnung des Studienganges Maschinenbau der Fachhochschule Schmalkalden

§1 Vorpraktikum

- (1) Für die Zulassung zum Studium ist ein Vorpraktikum von 12 Wochen Dauer Bedingung.
- (2) In dem Vorpraktikum soll der Praktikant erste Erfahrungen mit Werkstoffen sammeln und ihre Be- und Verarbeitungsmöglichkeiten kennenlernen. Neben einem Überblick über Betriebsmittel und Fertigungsverfahren soll er auch Einblick in den Aufbau sowie in die organisatorischen und sozialen Zusammenhänge eines Betriebes nehmen.
- (3) Auf Antrag kann ein Teil des Vorpraktikums (bis zu 8 Wochen) während des Grundstudiums absolviert werden.
- (4) Eine abgeschlossene Ausbildung in einem Ausbildungsberuf des Maschinenbaus oder eine vergleichbare praktische Tätigkeit kann bei entsprechender Beantragung als Vorpraktikum anerkannt werden.
- (5) Zur Anerkennung des Vorpraktikums ist ein Antrag entsprechend Anlage C zu stellen.

§ 2 Ziel des praktischen Studiensemesters

Durch die praktische Ausbildung sollen die zukünftigen Maschinenbauingenieure mit modernen Fertigungsmethoden vertraut werden, Einblick in die Organisation und soziale Struktur eines Unternehmens erhalten sowie an die berufliche Tätigkeit eines Maschinenbauingenieurs herangeführt werden. Die Studierenden sollen die praktische Ausbildung an fest umrissenen konkreten Projekten erhalten.

§ 3 Zeitliche Einteilung der praktischen Ausbildung

- (1) Im Studiengang Maschinenbau der Fachhochschule Schmalkalden ist ein praktisches Studiensemester eingerichtet, das von der Fachhochschule Schmalkalden betreut wird und Bestandteil des Studiums ist.
- (2) Das praktische Studiensemester der Studierenden wird auf der Grundlage eines Ausbildungsvertrages zwischen den Studierenden und der Praxisstelle geregelt.
- (3) Während des praktischen Studiensemesters werden bis zu einer Gesamtdauer von 2 Wochen praktikumsbegleitende Lehrveranstaltungen durchgeführt, deren Zeitdauer auf das Prak-

tikum angerechnet wird (siehe § 5, Absatz 4 Satz 1).

§ 4 Diplomarbeit als Praxisarbeit

Wird die Diplomarbeit in einem Unternehmen angefertigt, so sind §§ 7 und 8 dieser Praktikumsordnung auf diesen Fall anzuwenden.

§ 5 Zulassung und Dauer des praktischen Studiensemesters

- (1) Zum praktischen Studiensemester kann nur zugelassen werden, wer insgesamt höchstens zwei Prüfungsleistungen und zwei Prüfungsvorleistungen des Grundstudiums noch nicht erfolgreich absolviert hat.
- (2) Ein ohne Zulassung absolviertes Praktikum wird nicht anerkannt.
- (3) Die Studierenden haben vor Beginn des Praktikums einen Professor der Fachhochschule Schmalkalden als Betreuer zu wählen, dabei wird das Praktikumsthema bestätigt.
- (4) Die praktische Ausbildung einschließlich praktikumsbegleitender Lehrveranstaltungen umfaßt mindestens 20 Wochen. Die Praxisstelle kann den Studierenden an höchstens 10 Arbeitstagen Arbeitsbefreiung gewähren. Urlaubsanspruch besteht nicht.

§ 6 Begleitstudien zum praktischen Studiensemester

Die praktikumsbegleitenden Lehrveranstaltungen haben einen Umfang von maximal 2 Wochen. Die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen wird nicht auf die arbeitsfreien Tage angerechnet, sondern ist Bestandteil des praktischen Studiensemesters. Die praktikumsbegleitenden Lehrveranstaltungen werden in der Regel als Blockveranstaltungen angeboten. In diesen Lehrveranstaltungen werden den Studierenden insbesondere Schlüsselqualifikationen vermittelt. Die Teilnahme an den praktikumsbegleitenden Lehrveranstaltungen ist Pflicht und eine Voraussetzung für die Anerkennung eines praktischen Studiensemesters.

§ 7 Praxisstellen, Verträge

- (1) Das praktische Studiensemester wird in enger Zusammenarbeit der Fachhochschule mit den

Praxisstellen durchgeführt. Eine Ausbildung im eigenen oder elterlichen Betrieb sowie im Betrieb des Ehegatten ist im Regelfall nicht möglich. Über Ausnahmen entscheidet das Praktikantenamt des Fachbereiches.

- (2) Die Studierenden sind verpflichtet, dem Praktikantenamt des Fachbereiches die gewählte Praxisstelle zu benennen. Das Praktikantenamt kann eine Frist zur Meldung der Praxisstellen festlegen. Können die praktischen Tätigkeiten nicht an einer Praxisstelle erfüllt werden, so sind mehrere Praxisstellen vorzuschlagen.
- (3) Die Fachhochschule strebt durch Rahmenvereinbarungen mit diesen Praxisstellen die Bereitstellung von Praxisplätzen an. Den Inhalt des Vertrages zwischen der Praxisstelle und den Studierenden gestalten die Studierenden gemeinsam mit der Praxisstelle.
- (4) Vor Abschluß des Vertrages zwischen dem Studierenden und der Praxisstelle ist eine Kopie des ausgefertigten Vertrages im Praktikantenamt des Fachbereiches vorzulegen und dessen Zustimmung einzuholen.

Dieser Vertrag regelt insbesondere die

1. Verpflichtungen der Praxisstelle:

- a) die Studierenden für die Dauer des praktischen Studiensemesters entsprechend den genannten Aufgabenbereichen im Praktikum einzusetzen,
- b) den Studierenden die Teilnahme an den Begleitstudien zu ermöglichen,
- c) den Studierenden ein Zeugnis auszustellen, das Angaben über den zeitlichen Umfang mit Angabe der Fehlzeiten und die Inhalte der praktischen Tätigkeiten sowie den Erfolg der Ausbildung bestätigt,
- d) einen Betreuer für die Studierenden zu benennen.

2. Verpflichtungen der Studierenden:

- a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und die übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - b) die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
- (5) Der Studierende ist verpflichtet, ein Fernbleiben von der Praxisstelle unverzüglich dem Praktikantenamt des Fachbereiches anzuzeigen.

§ 8

Status der Studierenden am Lernort Praxis

Während des praktischen Studiensemesters, das Bestandteil des Studiums ist, bleiben die Studierenden an der Fachhochschule Schmallalden mit allen Rechten und Pflichten immatrikuliert. Die Studierenden sind keine Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegen an der Praxisstelle weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits sind die Studierenden

an die Ordnungen ihrer Praktikumsstelle gebunden.

§ 9

Haftung

- (1) Die Studierenden sind während des Praxissemesters nach § 2 Abs. 1 SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfall übermittelt die Praxisstelle der Fachhochschule eine Kopie der Unfallanzeige.
- (2) Das Haftpflichtrisiko des Studierenden am Praxisplatz ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Praxisstelle gedeckt. Es wird den Studierenden empfohlen, eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepaßte private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 10

Zeugnis über die Praktikantentätigkeit

Der Betrieb stellt den Praktikanten über die abgeleitete Tätigkeit ein Zeugnis aus, dessen Inhalt dem Muster in Anlage A entsprechen soll.

§ 11

Anerkennung des praktischen Studiensemesters

- (1) Im praktischen Studiensemester ist eine Projektarbeit über die bearbeitete Aufgabenstellung anzufertigen und zusammen mit dem ausgefüllten Praktikantenzeugnis dem Praktikantenamt des Fachbereiches spätestens 14 Tage nach Beginn der Vorlesungszeit des neuen Semesters einzureichen. Dabei sind die üblichen Regeln für eine wissenschaftliche Arbeit einzuhalten.
- (2) Die Ergebnisse der Projektarbeit sind im Rahmen eines Kolloquiums zu präsentieren.
- (3) Ist die Projektarbeit erfolgreich abgeschlossen, erhält der Student eine Bestätigung gem. Anlage B.

§ 12

Anrechnung von praktischen Tätigkeiten

Vom praktischen Studiensemester kann auf Antrag ausnahmsweise befreit werden, wer nach Abschluß einer Berufsausbildung eine mindestens einjährige ingenieurmäßige Berufstätigkeit im Bereich des Maschinenbaus ausgeübt und mit einem Bericht gem § 11 nachgewiesen hat, daß durch die Berufstätigkeit der Ausbildungsinhalt des praktischen Studiensemesters vermittelt worden ist.

Über die Anrechnung entscheidet bei Antragstellung der jeweilige Prüfungsausschuß.

P r a k t i k a n t e n z e u g n i s (praktisches Studiensemester)

Herr / Frau

geb. am..... in.....

wurde vom..... bis.....

zur praktischen Ausbildung wie folgt beschäftigt:

(Art der Tätigkeit): (Dauer):

.....
.....
.....
.....
.....
.....

insgesamt Wochen

Fehltage während der Beschäftigungsdauer :.....

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit betrugStunden

Besondere Bemerkungen:

.....
.....

(Ort):, den

(Firmenstempel)

(Unterschrift)

Bestätigung

über den erfolgreichen Abschluß des Praxissemesters

Herr / Frau

Matrikel - Nr.

hat entsprechend der Praktikumsordnung für den Studiengang Maschinenbau der Fachhochschule Schmalkalden alle erforderlichen Leistungen zur Anerkennung des Praxissemesters erbracht.

1. Teilnahme an den praktikumsbegleitenden Lehrveranstaltungen :

mit Erfolg teilgenommen:

Schmalkalden, den.....

2. Absolvierung der praktischen betrieblichen Ausbildung:

mit Erfolg teilgenommen:

Schmalkalden, den.....

(Praktikantenamt des Fachbereichs Maschinenbau)

3. Projektarbeit:

Zum Thema:

.....

.....

erfolgreich abgeschlossen:

Schmalkalden, den.....

(betreuender Professor)

Antrag auf Anerkennung des Vorpraktikums

Vorname.....
Geburtsname.....
Straße.....
Wohnort.....
Matrikel-Nr.....

geleistet in dem Betrieb / den Betrieben

.....
.....
.....
.....
.....

Ort, Datum.....

Unterschrift des Antragstellers.....

Das Vorpraktikum wird anerkannt

Das Vorpraktikum wird nicht anerkannt

Praktikantenamt des Fachbereiches.....

Anmerkung: Dem Antrag sind die entsprechenden Arbeitsberichte, Zeugnisse und ggf. das Praktikantenzeugnis hinzuzufügen.

Anlage 6: Studienaufbau (Studienplan) des Berufsintegrierenden Studiums (BISS)

	August	September	Oktober	November	Dezember	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli
1. Jahr			1. Semester									
2. Jahr								2. Semester				
3. Jahr			3. Semester					4. Semester				
4. Jahr								6. Semester				
5. Jahr			7. Semester									



Betrieb und Berufsschule



Betriebliches Praktikum + Diplomarbeit